

In welcher Höhe werden Umzugskosten getragen?

Ein Umzug sollte weitestgehend in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden.

In diesem Fall gehören zu den notwendigen Umzugskosten die marktüblichen Kosten für ein Mietfahrzeug und Umzugskartons sowie eine Pauschale für die Beköstigung mithelfender Familienangehöriger oder Bekannter in Höhe von jeweils 20,00 €.

Kann ein Umzug nicht eigenständig realisiert werden, können auch die Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden. Hierbei ist die Vorlage von mindestens 3 Kostenvoranschlägen von Umzugsunternehmen erforderlich. Sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind, ist dem günstigsten Angebot der Vorzug zu geben.

Werden Instandhaltungskosten übernommen?

Kosten für Renovierungen oder Schönheitsreparaturen können grundsätzlich nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden, da diese aus der Regelleistung gem. § 20 SGB II zu decken sind.

Wann erfolgt die Mietzahlung direkt an den Vermieter?

Die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter ist möglich. Sie ist immer dann angezeigt, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Miete nicht zweckentsprechend verwendet wird. Mietschulden sollen soweit wie möglich verhindert werden.

Wann werden Mietschulden übernommen?

Mietschulden können ausschließlich als Darlehen übernommen werden, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht und die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert wird (§ 22 Abs. 5).

In allen übrigen Fällen kann die Übernahme von Mietschulden beim Sozialamt gemäß § 34 SGB XII beantragt werden.

Impressum:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Referat I C,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin-Kreuzberg
<http://www.berlin.de/sengsv>
Herausgabedatum: 1. Juli 2005

Arbeitslosengeld II/Hartz IV:

Fragen und Antworten rund ums Wohnen

Informationen über die
Ausführungsvorschriften zur Ermittlung
angemessener Kosten der Wohnung ge-
mäß § 22 SGB II (AV-Wohnen) im Land
Berlin

Grundsatz

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II. Diese laufenden Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1).

Was sind tatsächliche Aufwendungen?

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für Mietwohnungen zählen die Nettokaltmiete und die monatlichen Zahlungen für Betriebskosten und Heizkosten = Bruttowarmmiete.

Die tatsächlichen Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum setzen sich aus den mit dem Wohneigentum verbundenen Belastungen, zum Beispiel Schuldzinsen für Hypotheken, zusammen. Nicht darunter fallen Tilgungsraten.

Was gilt als angemessen?

Als Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten gelten:

Haushaltsgröße	Bruttowarmmiete
1-Personen-Haushalt	360,00 €
2-Personen-Haushalt	444,00 €
3-Personen-Haushalt	542,00 €
4-Personen-Haushalt	619,00 €
5-Personen-Haushalt	705,00 €

Bei jeder weiteren Person im Haushalt erhöht sich der Betrag um 50,00 €.

Wann ist eine Überschreitung der Richtwerte zulässig?

In besonders begründeten Einzelfällen können die Richtwerte um max. 10 % überschritten werden. Das gilt insbesondere für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, für Alleinerziehende und Schwangere, für über 60-Jährige, bei längerer Wohndauer und wesentlichen sozialen Bezügen am Wohnort sowie für Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben. Zweckentsprechend genutzte behindertengerechte Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbesitzer/-innen, werden in der Regel als angemessen bewertet.

Welche Folgen hat unangemessener Wohnraum?

Die Kosten der Wohnung einschließlich der Heizkosten werden zunächst für 1 Jahr ab Beginn des Leistungsbezuges in tatsächlicher Höhe übernommen. Im Anschluss an diesen Zeitraum wird die Angemessenheit überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kann der Hilfeempfänger aufgefordert werden, innerhalb ½ Jahres durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise seine Wohnungskosten zu senken. Das kann auch durch Untervermietung einzelner Räume oder durch Zahlung aus eigenem, anrechnungsfreiem Vermögen oder Einkommen geschehen.

Wann kann eine Senkung der Wohnkosten bzw. ein Umzug nicht verlangt werden?

Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten werden in der Regel nicht verlangt werden können bei schwerer Krankheit oder Behinderung des Hilfebedürftigen, einmaligen oder kurzfristigen Hilfen, Alleinerziehenden mit 2 oder mehr Kindern oder wenn dadurch Wohnungslosigkeit droht.

Was muss bei einem Umzug beachtet werden?

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung zur Übernahme der neuen Miete einholen. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist oder veranlasst wurde und die Aufwendungen den als angemessen geltenden Richtwerten entsprechen (§ 22 Abs. 2).

Erforderlich ist ein Umzug zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb Berlins, bei Trennung von Ehe- oder Lebenspartner, gesundheitlicher Gefährdung oder wegen unzumutbar beengter Wohnverhältnisse.

Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Umzug bei Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes in der Bedarfsgemeinschaft, wegen schlechter Ausstattung der Wohnung oder wenn lediglich der Wunsch nach einer anderen Wohngegend besteht.

Wer trägt die Kosten des Umzugs?

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen können vom jeweiligen Job-Center übernommen werden. Vorher ist jedoch die Zusicherung zur Übernahme der Kosten einzuholen. Die Zusicherung ist grundsätzlich zu erteilen, wenn der Wohnungswechsel veranlasst wurde oder notwendig ist (§ 22 Abs. 3).

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen zum Beispiel doppelte Mietkosten beim Wohnungswechsel oder die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.